

**Schlußbestimmungen**

## §9

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Beschluß vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBI. I S. 341),

— Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. April 1961 zum Beschluß über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBI. II S. 165).

Berlin, den 20. November 1964

Der Ministerrat  
Der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates  
S t o p h

Der Minister der Finanzen  
I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Stellenplan-Verordnung.**

**Vom 20. November 1964**

Auf Grund des § 9 der Stellenplan-Verordnung vom 20. November 1964 (GBI. II S. 1027) wird folgendes bestimmt:

Zu §§ 3, 4 und 5 der Verordnung:

## §1

(1) Die Aufstellung der Stellenpläne hat auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan — Plananteil Arbeitskräfte und Lohn — festgelegten staatlichen Aufträge zu erfolgen.

(2) In den Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, die nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie in den staatlichen Einrichtungen sind alle Beschäftigten im Stellenplan zu erfassen. Planstellen können mit laut Arbeitsvertrag verkürzt Arbeitenden anteilig besetzt werden.

(3) Für wirtschaftsleitende Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbei-

ten, und für volkseigene Betriebe wird durch das jeweils übergeordnete Organ festgelegt, welche Beschäftigten im Stellenplan zu erfassen sind.

(4) Veränderungen der Stellenpläne gemäß § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 der Verordnung umfassen auch die Möglichkeit, bei Verminderung der Anzahl der Planstellen und Einhaltung des Lohnfonds die Vergütungsgruppe für einzelne Planstellen zu erhöhen.

(5) Bei der Festlegung der Vergütungsgruppe für die Planstellen sind die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei ist vom Umfang und vom Schwierigkeitsgrad der Arbeit sowie von der erforderlichen Qualifikation auszugehen.

## §2

Die dem Minister der Finanzen zu übergebende Zusammenfassung des Stellenplanes hat die Anzahl der Planstellen in den Bereichen nach Vergütungsgruppen gegliedert und die Summe der Vergütungsmittel zu enthalten.

## §3

Rahmen- und Typenstellenpläne sowie Stellenplannormative dienen der Anwendung einheitlicher Grundsätze in gleichen oder gleichartigen Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen sowie staatlichen Einrichtungen. Sie sind mit der Zielsetzung eines maximalen Nutzens beim Einsatz der Arbeitskräfte und der Verallgemeinerung moderner Arbeitsmethoden auszuarbeiten.

## §4

Zu § 8 der Verordnung:

(1) Dem Prämienfonds können bis zu 25 % des auf die eingesparten Planstellen entfallenden anteiligen Lohnfonds zugeführt werden.

\*

(2) Werden im Zusammenhang mit der Einsparung von Planstellen Anteile der freigewordenen Lohnfonds für eine höhere Vergütungsgruppe anderer Planstellen verwendet, so sind die Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den verbleibenden restlichen Einsparungen des Lohnfonds zu berechnen.

(3) Als Einsparung von Planstellen auf Grund eigener Initiative gilt nicht, wenn sich die Herabsetzung der Gesamtanzahl der Planstellen aus der Durchführung gesetzlicher Bestimmungen bzw. den Weisungen übergeordneter Organe ergibt.

## §5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1964

Der Minister der Finanzen  
I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers